Dabei sind die der allgemeinen Rechtslehre angehörenden Begriffe der aufschiebenden wie der auflösenden Bedingung, sowie der von der Bedingung zu unterscheidenden Auflage, sinngemäß zur Anwendung zu bringen (oben' § 5 IV). Nichteintritt der aufschiebenden oder Eintritt der auflösenden Bedingung hat die Unwirksamkeit der abgegebenen Willenserklärung zur Folge; doch tritt diese Wirkung nicht ipso jure, sondern nur dann ein, wenn der Staat, der die Willenserklärung abgegeben hat, sich auf jene Unwirksamkeit beruft: denn auch hier gilt das Stillschweigen als Zustimmung.

## 6. Die Willenserklärung kann angefochten werden wegen wesentlichen Irrtums des Erklärenden oder wegen eines auf die Person des Erklärenden ausgeübten Zwanges.<sup>6</sup>)

Keine Ausnahme bilden die Kriegsverträge mit Einschluß des Friedensvertrages. Auch diese können nur angefochten werden, wenn gegen den vertragschließenden Vertreter des Staates Zwang geübt worden ist, nicht aber, weil der unterlegene Staat selbst sich in einer Zwangslage befunden hat. Nicht die Kriegsgefangenschaft des Monarchen an sich, wohl aber der zu ihr hinzutretende völkerrechtswidrige Zwang bildet einen Anfechtungsgrund. Der Friedensvertrag, den das in Kriegsgefangenschaft befindliche Staatshaupt abgeschlossen hat, bindet den von ihm vertretenen Staat, soweit nicht etwa die Kriegsgefangenschaft selbst nach dem Staatsrecht seines Staates ihm die Vertretungsbefugnis entzogen hat.

## § 22. Die völkerrechtlichen Verträge.1)

## I. Völkerrechtlicher Vertrag ist die zwischen zwei oder mehreren Staaten über staatliche Hoheltsrechte zustande gekommene Willenseinigung.<sup>2</sup>)

Von den Verträgen im technischen Sinne ist zu unterscheiden die in jüngster Zeit sehr häufig gewordene, durch Austausch von Noten erfolgende Feststellung der Übereinstimmung der leitenden Staats-

<sup>6)</sup> Vgl. Neubecker, Zwang und Notstand in rechtsvergleichender Darstellung. 1910 S. 134.

<sup>1)</sup> Jellinek, Die rechtliche Natur der Staatenverträge. 1880. Seligmann, Abschluß und Wirksamkeit der Staatsverträge. 1890. Nippold, Der völkerrechtliche Vertrag usw. Leoni, L. A. I 498. Heilborn, L. A. XII 141. Naoum, Der Abschluß von völkerrechtlichen Verträgen. Leipziger Diss. 1905 (behandelt hauptsächlich das griechische Staatsrecht). Huber, Gemeinschafts- und Sonderrecht unter den Staaten. (Festgabe für Gierke) 1911. Pic, R. G. XVII 5 (Interpretation der Verträge). Grosch, Der Zwang im Völkerrecht mit besonderer Berücksichtigung des völkerrechtlichen Vertragerechtes. 1912. Derselbe, Jahrbuch des öffentlichen Rechts V 267. Fleischmann bei v. Stengel-Fleischmann III 504. Mérignhac II 633. Nys II 497. Ullmann 497.

<sup>2)</sup> Der völkerrechtliche Vertrag kommt hier nur als Rechtsgeschäft, nicht als Rechtssatzung in Betracht; vgl. darüber ohen § 2 Note 2.